

Spezielle Bedingungen für die Branche Nr. B1 "Unfall"

Schadenversicherung

1.	. Januar	· 2006
	1.	 Januar

1. Versicherung gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG)

a) Registereintrag

Die Privatversicherungen versichern jene Personen gegen Unfall, für deren Versicherung nicht die SUVA zuständig ist. Die Versicherer, die sich an der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung beteiligen wollen, haben sich in ein vom Bundesamt für Gesundheit geführtes Register einzutragen. (Art. 68 UVG).

b) Technische Rückstellungen

Die folgende Deklaration muss dem Geschäftsplan beigelegt werden:

Die technisch notwendigen Schadenrückstellungen sind jene, die aller Wahrscheinlichkeit nach erlauben, ohne Gewinn oder Verlust diejenigen Schäden zu erledigen, die zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses noch nicht erledigt sind sowie solche, die bereits eingetreten aber noch nicht angemeldet sind (Art. 110 Unfallversicherungsverordnung; UVV und Art. 90 Abs. 1 UVG).

2. Versicherung gegen Krankheit und Berufsunfälle von Schiffsbesatzungen

Jeder Reeder eines Schweizerischen Seeschiffes hat dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt ein Doppel des Versicherungsvertrages einzusenden (Art. 41 Abs. 2 Seeschiffahrts-Verordnung; SVV). Dieses Amt hat vorgängig der Genehmigung das Bundesamt für Privatversicherungen anzuhören. Die Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, dem Schweizerischen Seeschiffahrtsamt von einer Auflösung oder Beendigung des Vertrages durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Im Übrigen regelt der Mustervertrag (Art. 42 SSV und Art. 84 Abs. 3 Seeschiffahrtsgesetz; SSG) die Mindestleistungen und die weiteren Bestimmungen, die der Versicherungsvertrag zu enthalten hat, damit der Reeder seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Dieses Dokument dient lediglich zur allgemeinen Information. Es stellt keine rechtsverbindliche Meinungsäusserung dar. Das Bundesamt für Privatversicherungen lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Verwendung des Dokuments ergeben können.